

**Satzung
der Stadt Alzenau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für
die Immissionsschutzanlage im Baugebiet „Mühlweg“, Gem. Hörstein**

Vom 11. August 2006

Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818), i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den

Freistaat Bayern (GO - FN BayRS 2020-1-1-I) sowie auf Grund von § 9 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Alzenau vom 5. Juli 1989 und auf Beschluss des Stadtrates vom 27. Juli 2006 erlässt die Stadt Alzenau zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage im Baugebiet „Mühlweg“, Gem. Hörstein, folgende

Satzung:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage - Lärmschutzwall - für das Baugebiet „Mühlweg“, Gem. Hörstein ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Alzenau stehen bzw. durch eine Dienstbarkeit gesichert sind und die Immissionsschutzanlage in allen ihren Bestandteilen entsprechend dem Ausbauprogramm hergestellt ist.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind Grundstücke, auf denen eine Bebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist und die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 3

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§2) nach deren Grundstücksfläche verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB(A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen. § 6 Abs. 2 bis 3, 5 bis 6, 8, 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 5. Juli 1989 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.

- (2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) an einem Vollgeschoss erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 5. Juli 1989 genannten Nutzungsfaktoren erhöht.

Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|---|---------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A) | 25 v.H. |
| 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB(A) | 50 v.H. |

- (3) Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes, Gemeindeanteil

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Stadt Alzenau trägt 70 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Alzenau

Alzenau, den 11. August 2006

gez.

Walter Scharwies

Erster Bürgermeister